



Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin



Anlage 5

Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt

Herr Thomas Kopp
Hana-Salv-Str. 10
22851 Norderstedt

Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

Fachbereich Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften

Ihr Gesprächspartner	Herr Möllmann
Zimmer-Nr.	211
Telefon direkt	040 / 535 95 239
Fax	040 / 535 95 87 239
E-Mail	joachim.moellmann@norderstedt.de
Datum	28.05.2020

Beantwortung der Anfrage aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 20.02.2020 (Punkt 4.7)

Sehr geehrter Herr Kopp

Sie hatten im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr den Weg an der Bahntrasse zur Moorbekhalle angesprochen und Ihre Fragen darauf bezogen an die Verwaltung gestellt. Ich möchte Ihnen die Fragen beantworten.

Für alle drei Fragen ist derselbe rechtliche Hintergrund gültig und wird daher hier wie folgt dargelegt:

Weder nach der EBO (Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung) noch nach der Lehre von der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht besteht eine allgemeine Verpflichtung, Bahnanlagen einzufrieden.

Eine solche Verpflichtung kann - schon aufgrund der Tatsache, dass das unbefugte Betreten ja nach §§ 62, 63 EBO untersagt ist - nur in besonderen Ausnahmefällen, etwa aufgrund einer Auflage in der Planfeststellung, aufgrund Vertrags (z.B. mit einem Anlieger) oder dann bestehen, wenn an Bahnübergängen verhindert werden soll, dass geschlossene Schranken umgangen werden oder auf Bahnhöfen, wenn mit Fehlverhalten von Kindern zu rechnen ist und unbefugtes Betreten nur durch eine Absperrung verhindert werden kann.

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm (Urteil vom 07. Juni 1977, AZ: 9 U 5/77) hat hierzu entschieden:

"Es ist allgemein bekannt, dass Bahnanlagen nicht betreten werden dürfen. Naturgemäß stellt die Bahnanlage für Kinder, die sie unbefugt betreten, eine Gefahrenquelle dar. Indessen können auch Kinder und Jugendliche nicht beanspruchen, ganz allgemein vor den Gefahren waghalsiger Spiele geschützt zu werden, und kann die Verkehrssicherungspflicht nicht in eine allgemeine Unfallverhütungsvorschrift ausgeweitet werden.

Es kann daher z.B. nicht verlangt werden, eine stark von Autos befahrene Straße deshalb zum Bürgersteig durch einen Zaun abzugrenzen, weil Kinder im Spieltrieb ohne Rücksicht auf den Verkehr auf die Straße und dabei Gefahr laufen, überfahren zu werden. Es kann z.B. auch nicht verlangt werden, Flüsse und Seen durch Zäune abzugrenzen, um zu verhindern, dass spielende Kinder zu Schaden kommen."

Demnach kann nach den Umständen des Einzelfalls, bei Vorliegen einer besonderen Gefährdungssituation, ausnahmsweise eine Verpflichtung zur

HAUSANSCHRIFT
Rathausallee 50
22846 Norderstedt
Tel.: 040 53595-0
Fax: 040 53531383
Mail: info@norderstedt.de

POSTFACHANSCHRIFT
Postfach 1980
22809 Norderstedt

BANKVERBINDUNG
Volksbank Raiffeisenbank eG
IBAN: DE90 2229 0031 0008 5001 50
BIC: GENODEF1VIT
Hamburger Sparkasse
IBAN: DE83 2005 0550 1331 1210 02
BIC: HASPDEHHXXX
Sparkasse Holstein
IBAN: DE25 2135 2240 0135 8587 77
BIC: NOLADE21HOL

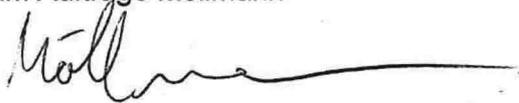
Steuernummer: 11 298 30285
USt-ID: DE13 486 0025
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 09ZZZ00000039480

Weitere Informationen erhalten
Sie auf unserer Website:

norderstedt.de

Einfriedung von Bahnanlagen bestehen. In der Regel und in diesem von Ihnen angefragten Fall besteht eine solche Verpflichtung aber nicht. Eine Einfriedung wird daher auch nicht umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrage Möllmann

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Möllmann', followed by a long horizontal flourish line extending to the right.